

Bekanntmachung über die nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 10.04.2026

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 07.04.2026 (Brem.GBl. S. 288)

Fundstelle: Brem.ABl. 1974, 306

Gliederungsnummer: 2129-d-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach §§ 5 und 8 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

§ 1a

Zuständige Behörde für die Verfahren zur Durchführung einer Außenbereichsentschädigung gemäß § 9 Absatz 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

§ 3

Zuständige Behörde nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.